

Satzung

Turn- und Sportverein 09/31 Niederweimar

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1936 durch Vereinigung des 1909 gegründeten Turnvereines und des 1931 gegründeten Fußballvereines entstandene Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein 09/31 Niederweimar e. V.

Der Sitz des Vereines ist Niederweimar. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter der Nr. 873 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Sports sowie
 - b) inner- und außerhalb des Vereins die Pflege von Kameradschaft und Freundschaft.
2. Finanzielle Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und seiner Fachverbände an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat ordentliche, jugendliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Jugendliche im Sinne der gesetzlichen Volljährigkeit haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch haben sie kein aktives oder passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der

ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von Mitgliedsbeiträgen, Arbeitseinsätzen und etwaigen Umlagen befreit.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jugendliche bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung wie auch der Wohnadresse sind dem Verein mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres zulässig ist und bis 15.12. zu erfolgen hat.
3. mittels Vorstandsbeschluss durch Ausschluss und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen in Verzug ist und trotz erfolgter, schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) grob gegen Satzung, kameradschaftlichen Geist oder sportliche Fairness verstößt oder
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds

entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
2. Minderjährige Mitglieder (Jugendliche) sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen und dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines von diesem bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
 - a) Aktive und passive Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes zum Arbeitseinsatz bei Veranstaltungen und Jubiläen sowie Arbeitseinsatz am Sportgelände Folge zu leisten. Bei Verhinderung des Arbeitseinsatzes hat das Mitglied für Ersatz zu sorgen.

- b) Bei Nichteinhaltung des Arbeitseinsatzes ohne Ersatzbeschaffung kann eine finanzielle Entschädigung bis zu Euro 20,- vom Verein gefordert werden.
3. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können bei besonderem Finanzbedarf des Vereins erhoben werden, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
2. Bei Entrichtung des Familienbeitrages zahlen drei Mitglieder Beitrag, jedes weitere Familienmitglied ist beitragsfrei. Dem Familienbeitrag liegt grundsätzlich der Beitragsatz von zwei Jugendlichen und einem Erwachsenen zugrunde.
3. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren (derzeit: SEPA) eingezogen. Die Mitglieder haben für ausreichende Deckung des belasteten Kontos zu sorgen und haften für durch nicht ausreichende Deckung, Kontoauflösung oder Kontoerlöschen eventuell entstehende Rücklastschriftgebühren. Eltern haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ihrer Minderjährigen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Umlagen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung besteht nicht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) 1. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - d) Kassierer/in
 - e) Schriftführer/in
2. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorsitzenden und der Kassierer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer für bestimmte Bereiche für die Vorstandsarbeit zu kooptieren. Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der wahlberechtigten Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung gegenüber Dritten unbeschränkt und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich satzungsgemäß zu erfolgen.

Vereinsintern wird folgendes geregelt:

6. Für alle einmaligen Ausgaben (Investitionen, Anschaffungen) oder eine Reihe sachlich zusammenhängender Ausgaben, die den Betrag von 15.000,00 Euro überschreiten, ist die Zustimmung der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung einzuholen. In dringenden Fällen kann die Zustimmung nach Verausgabung des Betrages in der nächsten stattfindenden Versammlung nachgeholt werden.
7. Bei Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

8. Der Vorstand muss halbjährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird ein gestellter Antrag vertagt. Bei der zweiten Abstimmung gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem der Stellvertreter geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt. Die Einberufung hat durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Weimar oder durch Einladung in Schrift- oder Textform und durch Aushang im Vereinskasten spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Vertreter der Sportarten
 - b) Jahresbericht des Kassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
 - f) Verschiedenes.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

5. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist vom Wahlleiter ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.
6. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnis, ggf. Satzungsänderungen in vollem Wortlaut sowie Beschlüsse in vollem Wortlaut. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Kassenprüfer müssen alle 2 Jahre neu gewählt werden. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Vergütung für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Aufwandsentschädigungen für besondere Tätigkeiten, die über die normalen ehrenamtlichen Tätigkeiten hinausgehen und Kosten verursachen, sind zulässig. Der Ersatz notwendiger Auslagen richtet sich nach den Beschlüssen des Vorstandes. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften (derzeit § 3 Nr. 26a EstG) ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).

3. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereines durch eine Mitgliederversammlung möglich.
2. Das Ehrenmitglied erhält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
3. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, eine gesonderte Ordnung für Ehrungen aufzustellen. Sie ist dieser Satzung als Anlage beizufügen.

§ 14 Datenschutzordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Datenschutzordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten seiner Mitglieder betreffend aufzustellen und zu ändern. Sie ist dieser Satzung als Anlage beizufügen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch 7 Mitglieder an seiner Aufrechterhaltung festhalten.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anlagen:

Ehrungsordnung
Datenschutzordnung

Die Ursprungsform dieser Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 22. Juli 1988 einstimmig genehmigt.

Die Satzungserweiterung von § 1 (letzter Satz) wurde in der Jahreshauptversammlung vom 29. Juni 1990 einstimmig genehmigt.

Die Satzungsänderung von § 5 Ziff. 1 wurde in der Jahreshauptversammlung vom 01. Februar 1991 einstimmig genehmigt.

Die Satzungserweiterung von § 7 Ziff. 2 wurde in der Jahreshauptversammlung am 18. Februar 1994 einstimmig genehmigt.

Die Satzungsänderung von § 8 Ziff. 6 wurde in der Jahreshauptversammlung am 23. Februar 1996 einstimmig genehmigt.

Die Satzungserweiterung von § 2 Ziff. 2 wurde in der Jahreshauptversammlung am 23. Februar 1996 einstimmig genehmigt.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2020 einstimmig genehmigt.

Niederweimar, 28. Februar 2020

Vorsitzender

1. Stellv. Vorsitzender

Schriftführerin

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird für die Bezeichnung von Personen, Funktionen und Amtsträgern die maskuline Form verwendet. Soweit die maskuline Form gewählt wird, werden damit Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.